



An den Grossen Rat

24.5460.01

Ratsbüro
Basel, 15. Oktober 2024

Beschluss des Ratsbüros vom 14. Oktober 2024

Bericht des Ratsbüros

zur

Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Besoldung der/des Datenschutzbeauftragten

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Beratung des Ratsbüros	3
3. Gesetzliche Grundlage	4
4. Antrag	4
Grossratsbeschluss.....	4

1. Ausgangslage

Das Ratsbüro hat im Jahr 2017 entschieden, dass bei einer Neubesetzung der Stelle der/des Datenschutzbeauftragten die Lohnklasseneinreichung überprüft werden soll. Zu prüfen ist insbesondere eine Angleichung der Einreichung an die Leitung der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle, die aktuell gegenüber der Leitung des Datenschutzes bessergestellt sind. Bisher ist die Leitung des Datenschutzes in Lohnklasse 22 eingereiht, jene der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle in Lohnklasse 25 analog eines Präsidiums am Zivilgericht.

Bei der/dem Datenschutzbeauftragten (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260), der Ombudsstelle (§ 2^{bis} Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt, BBG, SG 152.900) und der Finanzkontrolle (§ 2 Abs. 3 des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes, FVKG, SG 610.200) handelt es sich zusammen mit dem Parlamentsdienst um die so genannten Kleeblattdienste, die organisatorisch dem Ratsbüro und somit dem Grossen Rat zugeordnet sind. Die Einreichung der Leitung der Ombudsstelle (§ 2 Abs. 3 BBG) und der Finanzkontrolle (§ 4 Abs. 1FVKG) erfolgt analog der eines Präsidenten oder einer Präsidentin des Zivilgerichts und ist somit gesetzlich festgeschrieben. Zuständig für die Einreichung der Angestellten der Datenschutzstelle ist gemäss aktueller Regelung in § 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) das Ratsbüro des Grossen Rates nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes.

2. Beratung des Ratsbüros

Das Ratsbüro hat im Vorfeld der Neubesetzung der Stelle der/des Datenschutzbeauftragten entschieden zu prüfen, wie die Einreichung beim Datenschutz gleich wie bei der Leitung Ombudsstelle und der Leitung Finanzkontrolle erfolgen kann. Diese Anpassung sollte nicht personengebunden, sondern generell für die Stelle gelten. Die Abklärungen mit dem Zentralen Personaldienst haben ergeben, dass eine derartige Einreichung ein politischer Entscheid ist und analog der Regelung für die Leitungen Ombudsstelle und Finanzkontrolle auf Gesetzesebene festgeschrieben werden müsste.

Für eine entsprechende Regelung spricht aus Sicht des Ratsbüros das Gleichbehandlungsgebot von Datenschutz, Ombudsstelle und Finanzkontrolle, die alle als dem Grossen Rat zugeordnete Stellen eine besondere Rolle im Staatsgefüge innehaben und unabhängig agieren müssen. Eine Ungleichbehandlung der drei Leitungsfunktionen ist für das Ratsbüro insbesondere deshalb nicht angebracht, da der Datenschutz auch weisungsbefugt ist gegenüber allen öffentlichen Organen des Kantons Basel-Stadt inkl. der Gemeinden und selbständigen und unselbständigen Anstalten gemäss § 47 IDG. Zudem ist zu beachten, dass die Anforderungen an den Datenschutz laufend gewachsen sind, was sich auch im revidierten IDG (beschlossen vom Grossen Rat am 22.10.22) zeigt. So hat auch die Führungsspanne der/des Datenschutzverantwortlichen deutlich zugenommen. Auch für zukünftige Neubesetzungen der Stelle könnte eine Einreichung, die derjenigen der Leitungen der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle entspricht, hilfreich sein. Eine solche Einreichung zeigt auch, dass das staatspolitische Gewicht dieser drei Stellen nicht unterschieden werden soll.

Ein Teil des Ratsbüros lehnt die Festschreibung der Einreichung im Gesetz ab, da die Leitung des Datenschutzes wie der Rest der kantonalen Angestellten nach den Kriterien des Zentralen Personaldiensts eingestuft werden soll, was mit der aktuellen Einstufung der Fall ist. Eine Erhöhung der Lohnklasse führt zu unnötigen Mehrkosten für den Kanton.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Besoldung der/des Datenschutzbeauftragten soll ihre gesetzliche Grundlage in einem weiteren (zweiten) Satz des § 39 Abs. 1 IDG haben und ist wie folgt festzulegen:

«Die Besoldung erfolgt analog den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt».

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat mit 5 zu 0 Stimmen dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 14. Oktober 2024 mit 5 zu 0 Stimmen genehmigt und Jo Vergeat als Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros:

Claudio Miozzari
Präsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 24.5460.01 vom 14. Oktober 2024,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010¹⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 Satz 2 (neu)

Die Besoldung erfolgt analog den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ SG 153.260